

VORORT

des Schweizerischen Handels-
und Industrie-Vereins

de l'Union suisse du commerce
et de l'industrie

dell'Unione svizzera di commercio
e d'industria

8001 Zürich, Börsenstrasse 25
Postfach 235, 8022 Zürich
Tel. 01 23 27 07
Telegramm-Adresse: Vorort
Postcheck 80-6151

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No. 225.3.ally	
GATT	An die
EE	Handelsabteilung des EVD
30. JUNI 1972	3003 Bern
<i>[Handwritten initials]</i>	

Ihre Ref.: Bü/kt: 225.3.
allg.

Zürich, den 29. Juni 1972 Hu/jm

Exportrisikogarantie

Sehr geehrte Herren,

In seiner Eingabe vom 9. September 1971 beantragte der Vorort dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Bundesrates, es seien die in den Jahren 1962 und 1970 verfügten Herabsetzungen der Garantiesätze der Exportrisikogarantie aufzuheben und wieder die bis 1962 allgemein massgeblichen Ansätze anzuwenden.

In unseren Schreiben vom 10. Februar 1972 und 31. Mai 1972 erneuerten wir unseren Antrag, wobei wir auf Zahlenmaterial der Maschinenindustrie hinweisen konnten, aus welchem der geltend gemachte Konjunkturrückgang ersichtlich wird.

In Ihrem Schreiben vom 9. Juni 1972 erwähnten Sie nun, dass sich die Sachlage insofern verändert habe, als unser Antrag im Zusammenhang mit dem Postulat von Herrn Nationalrat Eisenring betrachtet werden müsse, in welchem der Bundesrat eingeladen wird, die Frage einer Währungsrisikoversicherung zu prüfen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Ihrem Schreiben durften wir entnehmen, dass Sie bereit sind, dem Postulat Eisenring durch Streichung der Selbstkostenklausel in Art. 6 des Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie zu entsprechen und dem Parlament eine entsprechende Aenderung des Bundesgesetzes

zu beantragen. Nach Ihrer Auffassung wäre es aber nicht möglich, die Selbstkostenklausel zu streichen und gleichzeitig die Reduktionen der Garantiesätze aufzuheben, weil damit zu rechnen sei, dass in den parlamentarischen Diskussionen über die Streichung der Selbstkostenklausel auch die Frage des Einflusses der Exportrisikogarantie auf die Konjunktur zur Sprache kommen werde. Dabei könnten die Räte nach Ihrer Ansicht daran Anstoss nehmen, wenn die seinerzeit aus konjunkturellen Gründen verfügten Reduktionen der Garantiesätze vom Bundesrat in dem Augenblick aufgehoben würden, wo Abwehrmassnahmen gegen einen neuen Konjunkturanstieg in Prüfung sind. Eine solche Erleichterung unter dem Titel "Hilfe an die Exportindustrie" wäre Ihres Erachtens deshalb geeignet, die Streichung der Selbstkostenklausel zu erschweren, wenn nicht sogar zu verunmöglichen.

Aus diesen Gründen schlagen Sie vor, die Frage der Garantiesätze auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und sich jetzt auf die Selbstkostenklausel zu konzentrieren.

Wie Sie uns schrieben, wären Sie jedenfalls nicht in der Lage, dem Parlament die Streichung der Selbstkostenklausel und gleichzeitig dem Bundesrat die Korrektur der Garantiesätze zu beantragen.

Wir haben mit Interesse von Ihren Ausführungen Kenntnis genommen. Nachdem wir unsererseits die Situation geprüft haben, möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Wir gehen mit Ihnen einig, dass sich das Problem einer Währungsrisikoversicherung bei uns insofern etwas anders darbietet als z.B. in Deutschland oder Frankreich, weil unsere Exportrisikoversicherung das Risiko der Verschlechterung fremder Währungen schon heute deckt. Es ist deshalb naheliegend, die angestrebte Verbesserung gegenüber Kursrisiken nicht durch Schaffung einer eigenständigen Währungsrisikogarantie zu suchen, sondern durch einen Ausbau der bestehenden Exportrisikoversicherung. Die von Ihnen vorgeschlagene Streichung der Selbstkostenklausel ist auch nach unserer Auffassung geeignet, diese Verbesserung herbeizuführen. Eine derartige Lösung hätte namentlich folgende Vorteile:

- Mit Streichung der Selbstkostenklausel würde die ERG-Deckung nicht nur für den Fall von Kursverlusten, sondern für alle Risiken verbessert.
- Die Selbstkostenklausel bedeutet für den schweizerischen Exporteur immer eine Benachteiligung, da die Exportversicherungen anderer Länder keine derartigen Bestimmungen kennen, womit die ausländische Konkurrenz hinsichtlich Deckung somit bevorzugt ist. Diese Situation liesse sich nun korrigieren.
- Die Errechnung des Reingewinns bietet häufig Schwierigkeiten. Namentlich in Schadenfällen ist die genaue Ermittlung der Selbstkosten mit grossem Aufwand verbunden, nicht zuletzt für die ERG-Geschäftsstelle. Mit Hinfall der Selbstkostenklausel könnten diese administrativen Umtriebe vermieden werden.
- Die Verbesserung der Deckung im Rahmen der ERG ist einer gesonderten Währungsrisikoversicherung aus Gründen der Rationalisierung vorzuziehen. Einerseits bringt die Zusammenfassung in ein und derselben Versicherung Vorteile für die gesuchstellenden Firmen, andererseits lässt sich damit der bestimmt nicht unerhebliche Aufwand für die institutionelle Ausgestaltung der gesonderten Währungsgarantieversicherung vermeiden.
- Aus zeitlichen Gründen ist die Streichung der Selbstkostenklausel einer gesonderten Versicherung vorzuziehen. Wie wir vernommen haben, kam es bei der Ausgestaltung der deutschen Währungsrisikoversicherung zu beträchtlichen Differenzen zwischen Verwaltung und Industrie, namentlich in der Frage der Höhe der Prämien, beim Problem der Kursgewinne, hinsichtlich des Umfangs der Deckung usw. Da mit ähnlichen Problemen auch bei uns zu rechnen wäre, müsste mit einer entsprechend langen Verwirklichungszeit dieser Versicherung gerechnet werden.

Wir begrüßen deshalb die Bestrebungen, dem Postulat Eisenring durch Streichung der Selbstkostenklausel zu entsprechen und möchten Ihnen beantragen, die notwendigen Schritte für eine entsprechende Gesetzesrevision unverzüglich in die Wege zu leiten, damit sich diese Verbesserung möglichst rasch verwirklichen lässt.

Was unsern Antrag auf Wiederherstellung der frühern Garantiesätze der ERG betrifft, so halten wir nach wie vor an unserer Auffassung fest, dass die konjunkturelle Entwicklung in der Maschinenindustrie - dem Hauptbenützer der Exportrisikoversicherung - die damaligen Reduktionen nicht mehr rechtfertigt. Andererseits verstehen wir Ihre Bedenken hinsichtlich der politischen Tragbarkeit zweier Verbesserungen der Exportrisikoversicherung im jetzigen Zeitpunkt. Wir können uns deshalb damit einverstanden erklären, dass die Frage der Selbstkostenklausel vorgängig behandelt und unser Antrag betreffend die Garantiesätze vorläufig zurückgestellt wird. Sollte sich allerdings der konjunkturelle Rückgang in der Maschinenindustrie beschleunigen, müssten wir uns vorbehalten, noch vor Abschluss der Gesetzesrevision auf die Frage der Garantiesätze zurückzukommen.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit nicht verfehlen, Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie dem ganzen Problem schenken, und namentlich für Ihre Bereitschaft, die Gesetzesrevision zur Streichung der Selbstkostenklausel unverzüglich an die Hand zu nehmen, unsern verbindlichen Dank auszusprechen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

VORORT DES SCHWEIZERISCHEN
HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS

Der Direktor:

Der Sekretär:

M. Vinklerberger

Huber